



## **VERFÜGUNG**

**vom 11. Februar 2003**

**Zürich. Bau- und Zonenordnung. Genehmigung / Öffentliche Bekanntmachung  
der Genehmigung**

---

Mit BDV Nr. 921/2000 genehmigte die Baudirektion die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999. Mit BDV Nr. ARV/305/2001 genehmigte die Baudirektion den Teil III der BZO 1992/1999. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Inzwischen sind einige dieser Rechtsmittelverfahren rechtskräftig erledigt und die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich bestätigt worden. Mit Schreiben vom 22. Januar 2003 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der betreffenden Festsetzungen bzw. dort, wo die Genehmigung zuhanden der Rechtsmittelinstanzen bereits erfolgt ist, um Zustimmung zu deren Publikation.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Bereiche, für welche die Genehmigung noch nicht erfolgt ist:

- Industriezonen mit Handels- und Dienstleistungsbetrieben in den Gebieten Binz in Zürich-Wiedikon, Albisriederstrasse in Zürich-Albisrieden, Hermetschloostrasse in Zürich-Altstetten, Schaffhauserstrasse/Stelzenstrasse in Zürich-Seebach sowie Kosakenweg/Schärenfeld in Zürich-Seebach.
- Kommunale Landwirtschaftszone in Tüfwiesen und Schneitächer in Zürich-Affoltern, soweit die Genehmigung nicht bereits zuhanden der Rechtsmittelinstanz erfolgt ist (BDV Nr. ARV/960/2000)

Die entsprechenden Festlegungen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baurekurskommission I hat mit Entscheid vom 7. Dezember 2001 einen Rekurs gegen die Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 1044, 977, 1168, 1169, 4968, 1165, 1167, 4533, 904, 4518, 4901, in den Gebieten Tüfwiesen und Schneitächer in Zürich-Affoltern zur kommunalen Landwirtschaftszone abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2002 ist dieser Entscheid rechtskräftig. Die Baudirektion hat die entsprechenden Festlegungen mit BDV Nr. ARV/960/2000 zuhanden der Baurekurskommission I genehmigt. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nichts mehr entgegen.

Das Verwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen die Zuweisung der Grundstücke südlich der Badenerstrasse und beidseits der Flurstasse zur Industriezone IHD und gegen die Bestimmungen von Art. 19 und 19a der BZO mit Entscheid vom 22. August 2002 abgewiesen, soweit diese Vorschriften die Zone IHD betrafen. Dieser Entscheid ist gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2002 rechtskräftig. Die Baudirektion hat die Zuweisung der Grundstücke südlich der Badenerstrasse und beidseits der Flurstrasse zur Industriezone IHD und die entsprechenden Bestimmungen im Rechtsmittelverfahren zuhanden des Verwaltungsgerichts genehmigt (BDV Nr. ARV/342/2002). Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Festsetzung von Industriezonen IHD gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Juni 2000 wird bezüglich der Gebiete, welche noch nicht von der Verfügung BDV Nr. ARV/342/2002 erfasst worden sind, genehmigt.
- II. Die Festsetzung von kommunaler Landwirtschaftszone in den Gebieten Tüfwiesen und Schneitächer in Zürich-Affoltern gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 wird bezüglich der Gebiete, welche noch nicht von der Verfügung BDV Nr. ARV/960/2000 erfasst worden sind, genehmigt.
- III. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügungen der Baudirektion Nrn. ARV/960/2000 vom 27. Juli 2000 und ARV/342/2002 vom 10. April 2002, mit welchen die Beschlüsse des Gemeinderates vom 24. November 1999 bezüglich der kommunalen Landwirtschaftszone in Zürich-Affoltern und vom 7. Juni 2000 bezüglich der Festsetzung der Zonen IHD südlich der Badenerstrasse und beidseits der Flurstrasse und bezüglich der entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung genehmigt worden sind, nichts mehr entgegensteht.

- IV. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nrn. 960/2000 und 342/2002 sowie Dispositiv Ziffer I und II der vorliegenden Verfügung gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von je vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Plandossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt (je unter Beilage eines Plandossiers), und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plandossiers).

Zürich, den 11. Februar 2003  
030165/Obl/Zwe

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

